

ENTWURF

Vertrag über die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Plätzen zur Kindertagesbetreuung in der Gemeinde Zeuthen durch die Gemeinde Schulzendorf

zwischen der Gemeinde Schulzendorf
Richard-Israel-Straße 1
15732 Schulzendorf

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Markus Witteck

nachfolgend „Wohnortgemeinde“ genannt

und der Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Phillipp Martens

nachfolgend „Aufnahmegemeinde“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) In der Wohnortgemeinde können aktuell nicht genügend Betreuungsplätze für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt werden, wie sie zur Umsetzung des Rechtsanspruchs Schulzendorfer Kinder erforderlich wären.
- (2) Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit erklärt sich die Aufnahmegemeinde bereit, aktuell nicht ausgelastete Kapazitäten in ihren Kindertageseinrichtungen temporär der Wohnortgemeinde dieser Kinder zur Verfügung zu stellen.
- (3) Dieser Vertrag regelt die Modalitäten der Vorhaltung und Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsplätzen in der Aufnahmegemeinde durch die Wohnortgemeinde. Davon unberührt bleibt das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
- (4) Die Wohnortgemeinde beabsichtigt, Kinder mit Hauptwohnsitz in ihrem Gemeindegebiet in Kindertagesstätten, hier Kita „Pustebume“ und Kita „Kinderkiste I bzw. II“, der Aufnahmegemeinde betreiben zu lassen.
- (5) Für die Wohnortgemeinde wird ein Kontingent von maximal 30 Betreuungsplätzen in Einrichtungen der Aufnahmegemeinde für Kinder ab 1 Jahr bis zur Einschulung vorgehalten.
- (6) Die Wohnortgemeinde beantragt schriftlich bis spätestens zum 30.06. des Jahres die Anzahl und die Betreuungsform, Krippe oder Kindergarten, beim zuständigen Geschäftsbereich der Aufnahmegemeinde für das neue Kitajahr ab 01.08.. Mit Antragstellung auf Vorhaltung und Inanspruchnahme der Plätze erklärt die Wohnortgemeinde die volle Kostenübernahme.
- (7) Aufgenommene Kinder werden bis zum jeweiligen Schuleintritt in der Kita betreut, sofern es dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern weiterhin entspricht und die Kostenübernahme weiterhin besteht, ggf. auch nach Beendigung dieses Vertrages.

§ 2 Umfang der Betreuung

- (1) Die Betreuung erfolgt entsprechend der in der jeweiligen Kita beschlossenen Öffnungszeiten und auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption.
- (2) Der individuelle Betreuungsumfang richtet sich nach dem Rechtsanspruch des jeweiligen Kindes gemäß KitaG Brandenburg und wird durch die Wohnortgemeinde festgelegt.

§ 3 Kosten und Abrechnung

- (1) Die Wohnortgemeinde erstattet der Aufnahmegemeinde einen Ausgleich der Kosten für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsplätzen.
- (2) Der Erstattungsanspruch der Aufnahmegemeinde an die Wohnortgemeinde entsteht bereits für die Vorhaltung der Plätze.
- (3) Grundlage der Abrechnung sind die ungedeckten Platzkosten pro Kind und Monat der Aufnahmegemeinde.
- (4) Die Aufnahmegemeinde übermittelt der Wohnortgemeinde jährlich eine Abrechnung dieser Kosten als Erstattungsanspruch. Die Verjährungsfrist richtet sich dabei nach § 195 BGB und beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den Umständen erlangt hat.
- (5) Die Abrechnung enthält:
 - Anzahl der vorgehaltenen Plätze
 - Berechnung der Vorhaltekosten (anhand der jeweiligen Kalkulation, aktuell 811,50 €)
 - Berechnungsgrundlage der ungedeckten Platzkosten pro Kind und Monat (anhand der jeweiligen Platzkostenkalkulation, aktueller Stand 2024: 290,27 €).
- (6) Die Wohnortgemeinde begleicht den Erstattungsbetrag innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Abrechnung.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Aufnahmegemeinde nach deren gültiger Elternbeitragsatzung erhoben.
- (2) Die dafür notwendigen Unterlagen werden durch die Aufnahmegemeinde bei den Eltern abgefordert.

§ 5 Informationspflichten und Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien arbeiten eng zusammen, um eine bedarfsgerechte Betreuung sicherzustellen. Unberührt davon bleibt die Verantwortung der Wohnortgemeinde für die Umsetzung des Rechtsanspruchs ihrer Kinder auf Betreuung gemäß BbgKitaG.
- (2) Die Aufnahmegemeinde informiert die Wohnortgemeinde über:
 - Aufnahmen und Abmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Schulzendorf
 - wesentliche Änderungen im Betreuungsangebot (z.B. Änderung der Öffnungszeiten)
 - besondere Ereignisse, die für die Wohnortgemeinde relevant sind (z.B. befristete Schließung aus Havariegründen)
- (3) Die Wohnortgemeinde
 - prüft und bescheidet den Rechtsanspruch,
 - die Wohnortgemeinde informiert schriftlich und mit mindestens 6 Wochen Vorlauf über die

